



Holl und Partner • Gr. Liederner Str. 9 • 29525 Uelzen

7

An unsere  
Auftraggeber

Ihr Ansprechpartner/ Zeichen : Herr Becker / Frau Frank-Grgic  
Durchwahl : (05 81) 97 12 96 - 0  
E-Mail : info@Holl-Uelzen.de  
Datum : 29.11.2023  
Ihr Ansprechpartner/ Zeichen : Herr Becker / Frau Frank-Grgic

## Informationen zum Jahreswechsel 2023/24

Sehr geehrte Damen und Herren,  
hiermit möchten wir Ihnen einen Ausblick auf das folgende Jahr geben:

### Geplante Änderungen durch das Wachstumschancengesetz (Bundesrat hat den Vermittlungsausschuss angerufen)

#### **Geringwertige Wirtschaftsgüter / Sammelposten / Änderungen im Bereich der Abschreibungen**

Welche von der Regierung geplanten Neuregelungen umgesetzt werden können, stets nicht fest. Folgende Investitionsanreize werden derzeit im Vermittlungsausschuss diskutiert:

Die Netto-Grenze von 800,00 € für geringwertige Wirtschaftsgüter soll auf 1.000,00 € angehoben werden. Die Grenze für Wirtschaftsgüter, die in einen Sammelposten eingestellt werden können, soll von 1.000,00 € auf 5.000,00 € angehoben werden. Die Auflösung dieses Sammelposten soll nicht mehr fünf Jahre dauern, sondern auf drei Jahre verkürzt werden.

Die degressive AfA war zum 31.12.2022 ausgelaufen und soll für Anschaffungen ab 01.10.2023 bis 31.12.2025 wieder eingeführt werden.

Es bestehen Überlegungen, die Sonder-AfA gem. § 7g EStG für Anschaffungen ab 01.01.2024 von 20 % auf 50 % zu erhöhen. Weiterhin soll eine degressive AfA für neue vermietete Wohngebäude (Herstellung/Anschaffung ab 01.10.2023) eingeführt werden. Diese beträgt jeweils 6 % vom Restbuchwert. Vorsicht, Jahreswechsel-Falle: Die Begünstigung bei gekauften neuen Wohneinheiten soll nur gelten, wenn der Übergang von Nutzen und Lasten (i.d.R. mit Kaufpreiszahlung) auf den Käufer im Jahr der Fertigstellung des Gebäudes erfolgt. Der bloße Abschluss des Kaufvertrags im Jahr der Fertigstellung soll nicht genügen.

### Entwicklung im Bereich der Freiland-Photovoltaikanlagen

Die Entwicklung im Sektor Photovoltaikanlagen ist voll im Gang, neben den bekannten Aufdachanlagen werden immer mehr Flächen für Flächenanlagen oder Agri-PV-Anlagen gesucht. Die steuerlichen Problemfelder bei der Erbschaft-/Schenkungsteuer sowie der Grundsteuer, aber auch die höferechtlichen Folgen (Ausscheiden der PV-

Landwirtschaftliche Buchstelle  
Dieter Holl und Partner  
Steuerberater Rechtsanwalt

#### Geschäftsführung

#### **INGO BECKER <sup>1)</sup>**

Rechtsanwalt und Notar  
am Amtssitz Uelzen  
Fachanwalt für Steuerrecht  
Landwirtschaftliche Buchstelle

#### **KERSTIN FRANK-GRGIC**

Steuerberater  
Landwirtschaftliche Buchstelle

#### Steuerberater gem. § 58 StBerG:

#### **DETLEF LANGE <sup>1)</sup>**

Diplom-Wirtschaftsjurist (FH)  
Steuerberater  
Landwirtschaftliche Buchstelle

#### **ALEXANDER BARGE <sup>1)</sup>**

Diplom-Kaufmann  
Steuerberater

#### **SOPHIA ARFSTEN <sup>\*\*)</sup>**

Diplom-Finanzwirtin (FH)  
Steuerberaterin  
Landwirtschaftliche Buchstelle

#### **VIKTOR GRAUER <sup>1)</sup>**

Steuerberater

<sup>1)</sup> Fachberater für Unternehmensnachfolge (DStV e.V.)

#### **29525 UELZEN <sup>1)</sup>**

#### **Groß Liederner Str. 9**

Fon : (05 81) 97 12 96 0  
Fon Notar : (05 81) 97 12 96 22  
Fax : (05 81) 97 12 96 50  
Mail : info@Holl-Uelzen.de  
Web : www.Holl-Uelzen.de

#### **39576 STENDAL <sup>\*\*)</sup>**

#### **Westwall 21**

Fon : (0 39 31) 21 20 48  
Fax : (0 39 31) 21 20 49  
Mail : sdl@Holl-Uelzen.de  
Web : www.Holl-Uelzen.de

#### **Kooperationspartner:**

BEINDORFF & IPLAND  
RECHTSANWÄLTE  
FA für IT-Recht  
FA für Miet- und Wohnungseigentumsrecht  
Web: www.Beindorff-Ipland.de

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 7:30 - 12:30 und Montag / Dienstag / Donnerstag 13:30 - 17:00 oder nach Vereinbarung

Telefonische Auskünfte sind unverbindlich und bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Unsere Tätigkeit wird nach der gültigen Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) abgerechnet. Eine Abweichung von dieser Vorschrift kann vor Auftragserteilung schriftlich vereinbart werden.

Partnerschaftsregister-Nr. 100466  
Amtsgericht Hannover  
USt-Id: DE 11 66 83 226  
Gläubiger-ID: DE69ZZZ00000125409

BANKEN:  
Sparkasse Uelzen  
Volksbank Uelzen-Salzwedel eG  
Commerzbank AG Uelzen  
DKB Berlin

IBAN:  
DE 90 2585 0110 0000 0026 18  
DE 43 2586 2292 0708 8337 00  
DE 75 2584 0048 0564 3804 00  
DE 72 1203 0000 1017 5405 74

BIC:  
NOLADE21UEL  
GENODEF1EUB  
COBADEFFXXX  
BYLADEM1001

Anlagenflächen aus dem Hofesvermögen: Der Wechsel zum hoffreien Vermögen kann mit einer Entnahmegewinnbesteuerung verbunden sein, wenn der Hoferbe nicht auch alleiniger Erbe des sonstigen, hoffreien Vermögens wird) oder naturschutzrechtliche Rekultivierungshindernisse begründen dringenden Beratungsbedarf. Die entsprechenden Verträge sollten jedenfalls derzeit nur aufschiebend bedingt vereinbart werden, damit nach jetziger Gesetzeslage aber auch im Falle von zu erwartenden Gesetzesänderungen gerade im Bereich des Bewertungsgesetzes weder steuerliche Nachteile entstehen noch eine nur aus steuerlichen Gründen eingegangene Beteiligung an der Betreibergesellschaft unumkehrbar ist.

### **Inflationsausgleichspauschale**

Seit dem 26.10.2022 bis zum **31.12.2024** können Arbeitgeber ihren Beschäftigten eine Inflationsausgleichspauschale von bis zu 3.000,00 € (zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn) als Einmalbetrag oder gesplittet in Geld oder als Sachbezug steuer- und sozialversicherungsfrei (nicht pfändungsfrei) zu kommen lassen. Sofern Sie diesen Betrag bei Ihren Arbeitnehmern noch nicht ausgeschöpft haben, steht Ihnen dieses Mittel zur Barlohnoptimierung weiterhin zur Verfügung. Bei Fragen wenden Sie sich gerne an unsere Fachkräfte aus der Lohnabteilung.

### **Aushilfen / Saisonkräfte / Mindestlohn**

Der Mindestlohn steigt zum 01.01.2024 von 12,00 € auf 12,41 €/je Stunde. Die nächste Erhöhung zum 01.01.2025 ist ebenfalls schon beschlossen (12,82 €/Stunde). Bei Aushilfen (Minijob) erhöhen sich die Grenzen durch die Anpassung des Mindestlohnes ab 01.01.2024 von bisher 520,00 € auf 538,00 € per Monat. Bei **kurzfristig Beschäftigten** gilt im Jahr 2024 die **70 Tage- oder 3 Monats-Regel**.

### **Entwicklung der Umsatzsteuerpauschalierung nach § 24 UStG**

Der Umsatzsteuersatz für die pauschalierenden Landwirte soll für Leistungen ab 01.01.2024 von 9,0 % auf 8,4 % abgesenkt werden; die Vorjahresumsatzgrenze (Regelbesteuerung) soll bei 600.000,00 € verbleiben. Die Möglichkeit der Option zur Regelbesteuerung für Betriebe unterhalb von 600.000,00 € Umsatz kann dadurch eher zu einem Vorteil führen.

### **Gesellschaftsrecht**

Zum 01.01.2024 tritt das Personengesellschaftsmodernisierungsgesetz (MoPeG) in Kraft. Damit wird das Gesamthandsprinzip im Bereich des Personengesellschaftsrechts durch Änderung des § 713 BGB entfallen. Allerdings plant der Gesetzgeber ebenfalls die Änderung des § 24 GrEStG, der klarstellend regelt, dass der Wegfall des Gesamthandsprinzips zu keiner Änderung bei der Grunderwerbsteuer führt.

Bei den Amtsgerichten wird ein Gesellschaftsregister geführt, in das sich jede GbR eintragen lassen kann. Es besteht grundsätzlich keine Verpflichtung, sich als GbR in das Gesellschaftsregister einzutragen und dadurch zu einer eGbR zu werden. Eine GbR muss sich allerdings dann eintragen lassen, wenn die GbR ein im Grundbuch, Handelsregister, Aktienregister oder Markenregister registriertes Recht erwerben möchte, also ein Grundstück, einen Gesellschaftsanteil oder eine Marke. Eine bereits bestehende GbR mit Grundstücks- oder Anteilsbesitz oder einem anderem registrierten Recht ist erst dann verpflichtet, sich in das neue Gesellschaftsregister einzutragen, wenn es zu einer ersten Rechtsänderung kommt, durch die Eintragungen in dem entsprechenden Register geändert werden müssen. Diese Pflicht zur nachträglichen Eintragung einer bereits bestehenden GbR besteht.

### **eAU ab 2023 für Arbeitgeber verpflichtend**

Arbeitgeber sind ab dem 1.1.2023 verpflichtet die AU-Daten bei den Krankenkassen elektronisch abzurufen. Dies kann nur für den jeweiligen Arbeitnehmer individuell angefordert werden. Ein regelmäßiger oder pauschaler Abruf von eAU-Daten durch Arbeitgeber ist nicht möglich. Um den geforderten Auflagen für Sie nachkommen zu können, müssen Sie uns schriftlich über AU-Zeiten der Arbeitnehmer informieren. Ein entsprechendes Formblatt für die Übermittlung per Email oder Fax können Sie von uns anfordern.

### **Grundsteuerreform**

Die Frist zur Abgabe der Grundsteuererklärungen wurde vom 31.10.2022 auf den 31.01.2023 verlängert. Für die elektronische Einreichung der Erklärungen steht das kostenfreie Elster-Portal für die Steuerpflichtigen zur Verfügung. Für Mandanten ohne Internetzugang halten die Finanzämter auch Formulare zur schriftlichen Einreichung vor.

## **Geplante Änderungen durch das Jahressteuergesetz**

### **Gebäude-AfA § 7 Abs. 4 EStG**

Die bisher regulären AfA-Sätze waren wie folgt festgelegt

Gebäude, die zu einem Betriebsvermögen gehören und nicht Wohnzwecken dienen:

Bauantrag nach dem 31.03.1985	3%	oder nach tatsächl. niedrigerer Nutzungsdauer
Bauantrag davor	4%	oder nach tatsächl. niedrigerer Nutzungsdauer

Anderen Gebäuden

Fertigstellung nach dem 31.12.1924	2%	oder nach tatsächl. niedrigerer Nutzungsdauer
Fertigstellung vor dem 01.01.1925	2,5%	oder nach tatsächl. niedrigerer Nutzungsdauer

Geplant ist die Vereinheitlichung des AfA-Satzes auf 3 % ohne Möglichkeit auf eine tatsächlich niedrigere Nutzungsdauer abzustellen. Eine Bewertung mit dem niedrigeren Teilwert bleibt nach wie vor möglich.

Damit wird die Abschreibungsdauer für private Gebäude verkürzt.

## **Entwicklung im Bereich der Photovoltaikanlagen**

### **Einkommenssteuer**

Der Gesetzgeber plant kleinere Photovoltaikanlagen von der Besteuerung auszunehmen. Diese Regelung soll für Einnahmen aus Photovoltaik ab 01.01.2023 evt. sogar rückwirkend ab 01.01.2022 gelten. Sie ist begrenzt auf Anlagen bis zu 30 kw/p bei Einfamilienhäusern und Gewerbeimmobilien. Bei gemischtgenutzten aber überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden ist die Förderung begrenzt auf 15 kw/p je Wohn-/Gewerbeeinheit mit einer absoluten Obergrenze von 100 kw/p.

### **Umsatzsteuer**

Weiterhin ist geplant, bei Kauf neuer Photovoltaikanlagen bis 30 kw/p mit Leistungsdatum ab 01.01.2023 ein Umsatzsteuersatz von 0 % zu erheben, wenn die Installation auf und in der Nähe von Wohnungen stattfindet. Dies führt dazu, dass für den Käufer die Umsatzsteuer keine Belastung darstellt.

### **Übergewinnsteuer für Energiebetriebe (Biogasbetreiber)**

Die Unternehmen sollen den Gewinn in diesem und im kommenden Jahr extra versteuern, der mehr als 20 Prozent über dem Durchschnittsgewinn der Vorjahre liegt. Als zusätzlicher Steuersatz sind 33 Prozent vorgesehen.

**Bitte beachten Sie: unser Büro schließt zwischen Weihnachten und Neujahr nicht vollständig.**

**Das Notarbüro hat vom 27.12. bis 29.12.2023 für Sie zu den bekannten Geschäftszeiten geöffnet.**

**Die Mitarbeiter der Steuerabteilungen sind ab Dienstag, den 2. Januar 2024 wieder wie gewohnt für Sie da.**

Wir bedanken uns bei Ihnen für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit und wünschen Ihnen, Ihren Familien und Mitarbeitern ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches, erfolgreiches neues Jahr.

Gez.

Ingo Becker  
Kerstin Frank-Grgić